



**RAT DER
EUROPÄISCHEN UNION**

**Brüssel, den 15. November 2013
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2011/0039 (COD)**

**13283/1/13
REV 1 ADD 1**

**COMER 200
WTO 186
COWEB 118
USA 43
ACP 135
COEST 247
NIS 43
SPG 12
UD 217
CODEC 1940
PARLNAT 287**

BEGRÜNDUNG DES RATES

Betr.: Standpunkt des Rates in erster Lesung im Hinblick auf den Erlass der
VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik
hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen

- Begründung des Rates
- Vom Rat am 15. November 2013 angenommen

I. EINLEITUNG

1. Am 8. März 2011 hat die Kommission einen Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung bestimmter Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren für die Annahme bestimmter Maßnahmen¹ ("Trade Omnibus Act I") angenommen.
2. Am 14. März 2012 hat das Europäische Parlament gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren seinen Standpunkt in erster Lesung zum "Trade Omnibus Act I"² festgelegt.
3. Da sich der Vorschlag in vielerlei Hinsicht mit dem "Trade Omnibus Act II" deckt, wurde beschlossen, über beide Dossiers parallel zu verhandeln, um ein kohärentes Ergebnis zu erzielen.
4. Am 14. November 2012 verabschiedete der AStV das Verhandlungsmandat für den Trilog. Am 5. Juni 2013 fand die abschließende Trilog-Sitzung statt, in der ein Kompromisspaket vereinbart wurde. Am 7. Juni 2013 hat der Ausschuss für Handelspolitik (Stellvertreter) das Kompromisspaket des Vorsitzes gebilligt und damit das positive Ergebnis der Trilogie besiegelt.
Der AStV wurde am 12. Juni 2013 und der Rat am 14. Juni 2013 über diese Entwicklung informiert.³ Der Vorsitz hat daraufhin in Zusammenarbeit mit dem Europäischen Parlament und der Kommission das Kompromisspaket in den Rechtsakt eingearbeitet und eine vollständige Fassung der betreffenden Verordnung erstellt. Diese konsolidierte Fassung wurde am 5. Juli 2013 von der Gruppe "Handelsfragen" und am 11. Juli 2013 vom Ausschuss für internationalen Handel (INTA) des Europäischen Parlaments gebilligt.

¹ Dok. 7455/11.

² Dok. T7-0076/2012.

³ Dok. 10286/13.

5. Der Vorsitzende des INTA-Ausschusses hat den Präsidenten des AStV mit Schreiben vom 11. Juli 2013⁴ von der Billigung der konsolidierten Fassung durch den INTA-Ausschuss unterrichtet und erklärt, dass er dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich einer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Parlaments ohne Abänderungen zu billigen, wenn der Rat dem Parlament seinen Standpunkt in der bestehenden, dem Schreiben als Anlage beigefügten Fassung förmlich übermittle.
6. Der AStV hat den endgültigen Kompromisstext am 18. Juli 2013 gebilligt.⁵
7. Dementsprechend hat der Rat (über die AStV-Tagung am 18. September 2013) seine politische Einigung über die Verordnung⁶ am 23. September 2013 bestätigt.
8. Auf dieser Grundlage und im Anschluss an die Überarbeitung des Textes durch die Rechts- und Sprachsachverständigen hat der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren nach Artikel 294 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) am 15. November 2013 seinen Standpunkt in erster Lesung festgelegt.

II. ZIEL

Mit dem Inkrafttreten des Vertrags von Lissabon haben sich die Rahmenbedingungen für den Erlass von delegierten Rechtsakten und Durchführungsrechtsakten und für die Gestaltung der Handelspolitik erheblich geändert.

Der Vertrag sieht insbesondere vor, dass im Kontext der Handelspolitik der EU das ordentliche Gesetzgebungsverfahren anzuwenden ist.

⁴ Dok. EXPO-COM-INTA D(2013)35653.

⁵ Dok. 12276/13.

⁶ Dok. 13357/13.

Mit dem Sammelrechtsakt "Trade Omnibus Act I" werden bestimmte Verordnungen zur gemeinsamen Handelspolitik hinsichtlich der Verfahren geändert, bei denen der Rat an der Beschlussfassung beteiligt war und die nicht auf dem Beschluss des Rates 1999/468/EG vom 28. Juni 1999 zur Festlegung der Modalitäten für die Ausübung der der Kommission übertragenen Durchführungsbefugnisse⁷ beruhen.

Er sieht vor, dass diese Verfahren entweder in delegierte Rechtsakte nach Artikel 290 AEUV oder in Durchführungsrechtsakte nach Artikel 291 AEUV umgewandelt werden. Dies sollte, soweit angemessen, unter Anwendung der einschlägigen Verfahren nach der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates⁸ erfolgen.

Infolgedessen wird mit der Verordnung ein wirksamerer und effizienterer Mechanismus für die Durchführungsbefugnisse der Kommission eingeführt, um auf diese Weise für Kohärenz mit den Bestimmungen des Vertrags von Lissabon zu sorgen.

III. ANALYSE DES STANDPUNKTS DES RATES IN ERSTER LESUNG

Im Wesentlichen ging es um die Änderungen, die mit dem vorgeschlagenen "Trade Omnibus Act I" an der Antidumpinggrundverordnung und an der Antisubventionsgrundverordnung (Verordnungen (EG) Nr. 1225/2009 bzw. (EG) Nr. 597/2009) vorgenommen wurden:

- die Gesamtdauer der Untersuchungen;
- die Einführung eines "Info+"-Verfahrens dort, wo Konsultationen gestrichen wurden;
- die Prüfung des Unionsinteresses.

⁷ ABl. L 184 vom 17.7.1999, S. 23.

⁸ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

Was die übrigen Komponenten des Pakets "Trade Omnibus Act I" betrifft, so ging es hauptsächlich um folgende Punkte:

- die Anwendung des schriftlichen Verfahrens;
- die Anwendung des Dringlichkeitsverfahrens;
- die Wahl zwischen dem Beratungsverfahren oder dem Prüfverfahren: das Beratungsverfahren soll bei vorläufigen und/oder vorbereitenden Maßnahmen zur Anwendung gelangen, das Prüfverfahren hingegen bei endgültigen Maßnahmen;
- den Anwendungsbereich der Verordnungen.

IV. **FAZIT**

Der Standpunkt des Rates in erster Lesung entspricht dem in den Verhandlungen zwischen dem Rat und dem Europäischen Parlament erzielten Kompromiss, der mit Hilfe der Kommission zustande gekommen ist.

Dieser Kompromiss wurde durch eine – über den AStV am 18. September 2013 vorbereitete – politische Einigung des Rates am 23. September 2013 bestätigt.

Der Vorsitzende des INTA-Ausschusses des Europäischen Parlaments hat dem Präsidenten des AStV in einem Schreiben⁹ mitgeteilt, dass er dem Plenum empfehlen werde, den Standpunkt des Rates – vorbehaltlich einer Überarbeitung durch die Rechts- und Sprachsachverständigen – in zweiter Lesung des Parlaments ohne Abänderungen zu billigen, wenn der Rat dem Parlament seinen Standpunkt in der bestehenden, dem Schreiben als Anlage beigefügten Fassung förmlich übermittle.

⁹ Dok. EXPO-COM-INTA D(2013)35653.